

Etwas anderes sind die ständig sich wandelnden (sozialistischen) Bewegungen (ebd.) oder in der Sprache des Synodendokuments die „verschiedenen Erscheinungsformen und Spielarten des Sozialismus“ (a. a. O.). Ohne im geringsten an dem Urteil Pius' XI. in QA zu rütteln, bemüht sich Paul VI. in „Octogesima adveniens“, auf diese sich ständig wandelnden Bewegungen und die in ihnen wirksamen geistigen Strömungen („Ideologien“) einzugehen; davon scheint die „historische Perspektive“ des Memorandums völlig unberührt zu sein.

So wird das Memorandum, anstatt das Verhältnis von Christentum und insbesondere katholischer Kirche zum Sozialismus aller Er-

scheinungsformen und Spielarten zu klären, beklagenswerterweise und ganz entgegen der Absicht seiner Urheber sehr dazu beitragen, die gegen die Kirche und insbesondere gegen deren Soziallehre bestehenden Vorurteile zu verfestigen. Auf uns Vertreter der katholischen Soziallehre wirkt das wie ein Stachel im Fleisch, der uns anspornt, das Äußerste zu tun, um diese Lehre, wie sie in den kirchenlehramtlichen Dokumenten enthalten ist, in unverfälschter und unverfälschbarer Klarheit und Deutlichkeit vor die Augen aller zu stellen, die fähig und willens sind, davon Kenntnis zu nehmen.

Oswald von Nell-Breuning SJ

Staat und Kirche in der Bundesrepublik

Bemerkungen zum Erscheinen des „Handbuch des Staatskirchenrechts“¹

1. Es ist von einer wissenschaftlichen und publizistischen Großtat zu berichten, die zwei prominenten Vertretern des deutschen Staats- und Staatskirchenrechts im Lauf der Jahre 1974/75 gelungen ist. Angesprochen ist hier das Erscheinen des „Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“. Herausgeber sind *Ernst Friesenbahn* und *Ulrich Scheuner*. Die Redaktion des Gesamtwerks besorgte *Joseph Listl*, der Leiter des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands. In ihm haben die beiden Herausgeber tatkräftige Unterstützung und Mithilfe gefunden. Die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit dieser Mithilfe demonstriert eindrucksvoll die Reihe der vom Institut für Staatskirchenrecht betreuten Veröffentlichungen.

Das Handbuch beeindruckt jeden, der es in die Hand nimmt, schon durch seinen äußeren Umfang. Es besteht aus zwei Bänden, von denen der erste fast 800, der zweite fast 900 Seiten zählt. Inhaltlich ist es tatsächlich – dem Titel entsprechend – als Handbuch und nicht als Lexikon konzipiert. Das bedeutet einmal, daß es sich bei den einzelnen Beiträgen des Handbuchs nicht um kurze Erläuterungen einer Vielzahl von Stichwörtern, sondern um die zusammenhängende Darstellung einzelner

Problemkomplexe handelt. Es bedeutet ferner, daß der Ansatz des Handbuchs ein systematischer ist: der Gesamtbereich des Staatskirchenrechts wird abschnittsweise dargestellt, wobei sich die Zuordnung der einzelnen Abschnitte aus der Sache, d. h. aus dem jeweils behandelten Gegenstand – und nicht aus dem Alphabet – ergibt. Wenn der Benutzer des Handbuchs trotzdem auf eine schnelle Orientierungsmöglichkeit, die normalerweise nur ein Lexikon bietet, nicht verzichten muß, so liegt das an einem sehr umfangreichen Sachwortregister, das den zweiten Band beschließt und das eine schnelle Information selbst zu Detailfragen sicher gewährleistet.

2. Das Handbuch gliedert sich in drei große Teile. Der *erste* Teil, mit „Einführung“ überschrieben, bereitet die Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Kirche auf. Außerdem ist hier die Organisationsstruktur der Kirchen und Religionsgemeinschaften dargestellt. Der *zweite* Teil des Handbuchs, „Die Religionsfreiheit und die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften“, befaßt sich mit der individualrechtlichen und der institutionellen Seite der vom Grundgesetz proklamierten und garantierten Religionsfreiheit. Gegenstand einzelner Abschnitte dieses zweiten Teils sind die verfassungsrechtliche Ge-

währleistung der Religionsfreiheit als solche, die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die staatskirchenrechtlichen Aspekte der Mitgliedschaft in Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihr Dienstrecht, ihre Vermögensverhältnisse sowie die Probleme der Einordnung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften in das staatliche Rechtsschutzsystem. Der *dritte* Teil schließlich wendet sich unter der Überschrift „Die Tätigkeit der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im politischen Gemeinwesen“ Einzelbereichen des öffentlichen Wirkens der Kirchen im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich zu. In fünf Unterabschnitten werden sachliche und organisatorische Grundsatzfragen wie etwa die Probleme des Bildungs- und Erziehungswesens, die Seelsorge in besonderen staatlichen Bereichen, Probleme individueller Rechtsverhältnisse mit gleichzeitiger staatlicher und kirchlicher Regelungskompetenz – wie z. B. der Ehe – und Fragen des Schutzes der Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen durch den Staat erörtert. Schon dieser sehr oberflächliche, sich an den Überschriften orientierende erste Blick in das Handbuch dürfte deutlich machen, daß der von den Herausgebern bei der Konzipierung des Werks verfolgte Ansatz gleichermaßen grundsätzlich und umfassend ist.

3. Wirklich erkennbar wird die Gründlichkeit und der Gedankenreichtum dessen, was das Handbuch zu allen Fragen des Staatskirchenrechts bietet, aber erst dann, wenn man sich etwas intensiver den Einzelbearbeitungen zuwendet. Der erste, sich mit den Grundlagen des Staatskirchenrechts befassende Teil des Handbuchs wird eingeleitet durch eine weit-ausholende Einführung *Ulrich Scheuners* zur Entwicklung des Staatskirchenrechts (5–86). In gewohnter Meisterschaft gelingt es Scheuner, nicht nur Wesen, Struktur und Besonderheiten des Staatskirchenrechts plastisch zu beschreiben, sondern auch seine Entwicklung vom 18. Jahrhundert bis heute zu skizzieren und die staatsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedingungen und Implikationen dieser Entwicklung anzusprechen. Es ist erstaunlich, wie hier auf relativ engem Raum die ganze Fülle

der Probleme des Staatskirchenrechts ausgebreitet wird und wie es dem Autor gelingt, bei den Lesern Interesse an einer eingehenderen Beschäftigung mit vielen der angesprochenen Einzelfragen zu wecken. In einem zweiten Unterabschnitt (87–105) entwirft *Hans Maier* ein sehr eindrucksvolles Bild der politischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staatskirchen-Verhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland, indem er mit wenigen sicheren Strichen die Ausgangslage der Entwicklung nach 1945, aber auch die Veränderungen schildert, die seither dieses Verhältnis in unterschiedlicher Weise geprägt haben.

Anschließend beschäftigt sich *Paul Mikat* mit der religionsrechtlichen Ordnungsproblematik in der Bundesrepublik (107–141). Er geht insbesondere der für die Struktur der Beziehungen zwischen Staat und Kirche ganz entscheidenden Frage nach, ob die religiösen Interessen als Interessen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung gewertet oder ob sie in den Bereich des „Privaten“ verwiesen werden. Mikat vertritt – zu Recht – die These, daß die Verfassungsordnung der Bundesrepublik den ersten Weg gegangen ist. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind im Bereich des „Öffentlichen“ angesiedelt. Ergänzt wird diese staatsrechtliche und staatsrechtliche Verortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch eine Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche (143–212), wobei Paul Mikat die katholische und *Helmut Simon* die evangelische Sicht der Zuordnungsproblematik beschreibt. *Alexander Hollerbach* behandelt sodann die verfassungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts (215–296). Hollerbach füllt mit seinen die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes und der Länderverfassungen ebenso wie den heutigen Bestand an Staatskirchenverträgen detailliert kommentierenden Rechtsbetrachtungen den Rahmen aus, den Ulrich Scheuner in seiner großangelegten Einleitung umrissen hat. Auch der auf Antworten zu Detailfragen in diesem Bereich angewiesene Leser wird seine Wünsche nach zuverlässiger Information über den gegenwärtigen Diskussionsstand befriedigt finden.

Den Abschluß des ersten Teils bildet ein umfangreicher Unterabschnitt über die Organisationsstruktur der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, den sich *Karl-Eugen Schlieff* (für die katholische Kirche), *Walter Hammer* (für die evangelische Kirche) und *Ernst-Lüder Solte* (für die übrigen als öffentliche Körperschaften organisierten Religionsgemeinschaften) teilen (299–357). Dieser Abschnitt informiert präzise und rasch z. B. über die territoriale und organisatorische Gliederung der Kirchen. Bedauerlicherweise vermißt man allerdings eine Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Teilung Deutschlands und der Verträge mit der DDR, Polen und der Sowjetunion für die Organisationsstruktur der Kirchen.

Der zweite, sich mit den individuellen und institutionellen Aspekten der Religionsfreiheit im weitesten Sinn befassende Teil des Handbuchs wird eingeleitet durch ein von *Joseph Listl* verfaßtes Kapitel über die subjektiven und objektiven Aspekte der grundgesetzlichen Gewährleistung der Religionsfreiheit (363 bis 406). Es gelingt Listl – wie in seiner Monographie „Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland“ (1971) – sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und ein knappes und doch plastisches Bild der Entwicklung dieses so facettenreichen Grundrechts in den ersten 25 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik zu entwerfen.

Der zweite Unterabschnitt des zweiten Teils faßt vier Einzelkapitel zur Rechtsstellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften zusammen: der jetzige Bundesverfassungsrichter *Konrad Hesse* beschäftigt sich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften (469–444), *Martin Heckel* mit der religionsrechtlichen Parität (445–544), der ehemalige Bundesverfassungsrichter *Ernst Friesenhahn* mit den Kirchen- und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (545–585) und *Josef Jurina* mit den Sonderfragen der Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus (587–605). Für die Juristen unter den Benutzern des Handbuchs sind besonders lesenswert die Aus-

führungen Hesses zu dem Begriff der „Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ in Art. 137 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung und die definitorische Abgrenzung des Rechtsstatus der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Ernst Friesenhahn in dem für ihn charakteristischen klaren und knappen Stil bietet. Die Beschreibung und Ausdeutung der religionsrechtlichen Parität, eines der Schlüsselbegriffe des Staatskirchenrechts überhaupt, durch Martin Heckel stellt aufgrund ihres Umfangs und der Tiefe des Ansatzes fast eine Monographie dar und sprengt damit eigentlich den Rahmen des Handbuchs.

Die vier letzten Unterabschnitte dieses Teils, die den staatskirchenrechtlichen Bezügen der Mitgliedschaft in den Kirchen und Religionsgemeinschaften, dem Dienstrecht, der Einbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in das staatliche Rechtsschutzsystem und den Problemen des kirchlichen Vermögens im weitesten Sinn gewidmet sind, greifen in einer Reihe selbständiger Artikel eine Vielzahl von Fragen auf, deren Aktualität und deren praktische Bedeutung ebenso offensichtlich ist wie deren unmittelbarer Bezug zu den vorweg erörterten Grundsatzfragen. So behandelt *Axel Freiherr von Campenhausen* in vier Einzelbeiträgen (609–614, 635–644, 645–656 und 657–666) die staatskirchenrechtliche Bedeutung und die Probleme der Kirchenmitgliedschaft, die Kirchenmitgliedschaft nach dem Recht der evangelischen Kirche und die Frage des Austritts aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften. *Klaus Mörsdorf* ergänzt diese Beiträge mit einer Erörterung der Kirchenmitgliedschaft nach dem Recht der katholischen Kirche (615–634). Die vielfältige Relevanz der Mitgliedschaftsfragen und ihre unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob es um die Einbindung des einzelnen in seine eigene Kirche, um zwischenkirchliche Beziehungen oder um das Verhältnis des Staats zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften geht, werden in diesen Beiträgen besonders deutlich herausgearbeitet. *Johann Frank* stellt sich in seinem Beitrag über das Dienst- und Arbeitsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften

(669–725) einer Reihe von Fragen, die trotz ihrer großen Bedeutung bis heute keiner endgültigen Klärung zugeführt werden konnten. Das gilt etwa für die Frage nach der Geltung der – staatlichen – Grundrechte im kirchlichen Bereich. *Hermann Weber* behandelt sodann den Rechtsschutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften durch die staatlichen Gerichte und *Wolfgang Rüfner* erörtert den Rechtsschutz des einzelnen gegen kirchliche Rechtshandlungen (729–757 bzw. 759–790).

Besonders gründlich ist auch die sich anschließende Auseinandersetzung mit den Vermögensproblemen. *Heiner Marré* bietet eine sehr abgewogene Darstellung des kirchlichen Besteuerungsrechts und der vielen in die Aktualität des politischen Raums hineinreichenden Fragen dieses Problembereichs (5–50). *Josef Isensee* zeigt die Entwicklung der Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften von ihrem historischen Ansatz bis heute auf (51–90). Dabei stellt er sich auch der Frage, ob es für die Staatsleistungen an die Kirchen nicht neben der historischen auch eine durchaus moderne, sich am Begriff der „öffentlichen Aufgabe“ orientierende Rechtfertigung gibt. Das Kirchenvermögens- und Stiftungsrecht wird anschließend (für den Bereich der evangelischen Kirche von *Christian Meyer*, 91–116, für den Bereich der katholischen Kirche von *Siegfried Marx*, 117–160) bis hin zur Demonstration einzelner Beispielfälle dargestellt. Abgeschlossen wird der zweite Teil von *Alfred Albrecht* mit drei Einzelbeiträgen zu den staatlichen Simultaneen (161 bis 166), dem Patronatswesen (167–203) und der kirchlichen Denkmalpflege (205–225).

Den ersten Unterabschnitt des dritten Teils mit der Überschrift „Das Wirken der Kirche und Religionsgemeinschaften im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich“ eröffnet *Klaus Schlaich* mit einem Beitrag über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen (231–272). Gegenstand dieses Beitrags ist nicht nur eine Erörterung der Stellung der Kirchen im Bereich des „Öffentlichen“, sondern auch der Versuch, diesem gerade in der letzten Zeit besonders umstrittenen staatsrechtlichen Begriff etwas deutlichere Konturen zu geben. In Anschluß

an diese erneut sehr grundsätzlichen Ausführungen wenden sich Einzelbeiträge konkreten Ausformungen der Tätigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften im staatlichen bzw. gesellschaftlichen Bereich zu: den Verbindungsstellen zwischen Staat und Kirchen (*Hermann Kunst* und *Wilhelm Wöste*, 273–297); den internationalen Beziehungen der Kirchen (*Ulrich Scheuner*, 299–344); der karitativen Betätigung der Kirchen (*Alfred Rinken*, 345 bis 400, für den katholischen und *Peter von Tiling*, 401–416, für den evangelischen Bereich); der Beziehung von Kirchen und Massenmedien (*Roman Herzog*, 417–435); und schließlich dem kirchlichen Sammlungswesen (*Michael Stolleis*, 437–451).

Gegenstand des zweiten Unterabschnitts des dritten Teils sind die sehr wichtigen Fragen aus dem Bereich von Bildung und Erziehung. Konkret handelt es sich um folgende Einzelbeiträge: elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit (*Erwin Stein*, 455–481); Kirchen und staatliches Schulsystem (*Willi Geiger*, 483–502); Religionsunterricht (*Christoph Link*, 503–546); Kirchen als Schulträger (*Theodor Maunz*, 547–568); theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen (*Werner Weber*, 569 bis 596); kirchliche Hoch- und Fachhochschulen (*Manfred Baldus*, 597–622); Erwachsenenbildung und Akademien (*Peter Weides*, 623 bis 681).

Der dritte Unterabschnitt dieses Teils des Handbuchs ist der Seelsorge in besonderen staatlichen Bereichen gewidmet. Hier findet der Leser Beiträge von *Rudolf Seiler* (zur Seelsorge in Bundeswehr und Bundesgrenzschutz, 685–700) und *Karl Albrecht* (Anstaltsseelsorge, 701–719). Unter der Überschrift „Die Rechtsverhältnisse mit staatlicher und kirchlicher Beteiligung“ folgen sodann drei Beiträge zu besonders problemträchtigen Fragenkomplexen. *Dieter Lorenz* befaßt sich mit dem Personenstands- und Meldewesen (723–740), *Dietrich Pirson* mit dem Eherecht (741–777) und *Hanns Engelhardt* mit dem Bestattungswesen und Friedhofsrecht (779–798). Den Abschluß des Handbuchs bilden unter der Überschrift „Der Schutz der Religionsgemeinschaft-

ten und ihrer Einrichtungen“ noch einmal drei Beiträge, und zwar von *Hans-Wolfgang Strätz* über Sonn- und Feiertage (801–819), von *Albin Eser* über den strafrechtlichen Schutz des religiösen Friedens (821–838) und von *Wolfgang Rüfner* über die Rechts- und Amtshilfe (839–851).

4. Schon diese sich mit wenigen kommentierenden Anmerkungen begnügende Aufzählung der einzelnen Beiträge des Handbuchs dürfte mit hinreichender Deutlichkeit belegen, welche Fülle von Informationen über wissenschaftliche Grundsatzdebatten und über die Anwendung der hier gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis das Handbuch des Staatskirchenrechts seinem Benutzer und noch mehr seinem Leser bietet. Diesem Leser erschließen sich sowohl die Grundfragen wie die Detailprobleme in einer Weise, wie sie bisher für den Bereich des Staatskirchenrechts unbekannt und für viele andere Rechtsgebiete ein unerfülltes Desideratum geblieben ist. Und trotz der Vielzahl der Mitarbeiter und ihrer durchaus unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen entwirft das Handbuch ein Bild des Staatskirchenrechts, das insgesamt vor allem auch durch die Einheitlichkeit seiner Grundkonzeption überzeugt.

Es fällt ausgesprochen schwer, an diesem glänzenden Beweisstück einer geglückten wissenschaftlichen Zusammenarbeit Ansatzpunkte für kritische Bemerkungen zu finden, wenn es aus Raumgründen nicht möglich ist, in die Diskussion der einzelnen Bearbeitungen einzutreten. So wird man sich hier mit der Feststellung begnügen, daß an manchen Stellen

eine etwas eingehendere Auseinandersetzung mit den kritischen Stimmen, die es ja nicht nur in der politischen Arena, sondern auch in der Wissenschaft gibt und die den Platz des Staatskirchenrechts und seine tragenden Grundprinzipien durchaus anders deuten als die Autoren des Handbuchs, insgesamt die Fundierung und Absicherung dieses so gelungenen Werks noch verstärkt hätte.

Es bleibt das herausragende Verdienst des Handbuchs, dem Staatskirchenrecht der Bundesrepublik greifbare und sichere Konturen gegeben zu haben. Für jeden, der sich mit Problemen des Staatskirchenrechts in Zukunft beschäftigt, ist dieses Handbuch unersetzlich. Aber auch derjenige, der den Problemen des Staatskirchenrechts ferner steht, wird zu den beiden Bänden immer wieder mit großem Gewinn greifen. Denn die meisten seiner Beiträge liefern den Beweis dafür, daß die zentralen Fragen und Probleme des Staatskirchenrechts zugleich auch die zentralen Fragen und Probleme unseres heutigen Verfassungsrechts, ja mehr noch, unseres heutigen Staatsverständnisses sind oder zumindest für ihre Behandlung und Bewältigung wichtige Anleitung vermitteln.

Wilhelm A. Kewenig

¹ Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. 2 Bände. Hrsg. v. Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl. Berlin: Duncker & Humblot 1974–75. XXXI, 792 und XXXII, 898 S. Lw. 48,- und 56,-.